

Beschluss des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) vom 30.11.2022

zur Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten wegen vorübergehender umzugsbedingter Bibliotheksschließungen im Frühjahr 2023

In Abänderung von §§ 20 Absatz 1 Sätze 3 und 5, 21 Absatz 9 Sätze 2 und 5 sowie 23 Absatz 9 Sätze 2 und 5 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 in der Fassung vom 29. Juli 2021

beschließt der Prüfungsausschuss, vertreten durch seine Vorsitzende und vorbehaltlich der Genehmigung dieses Beschlusses in der nächsten Sitzung nachfolgende Regelung für die Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2022/23 sowie des Sommersemesters 2023:

- I. Wegen vorübergehender umzugsbedingter Bibliotheksschließungen wird der Bearbeitungszeitraum der Hausarbeiten sowie sonstiger Lehrveranstaltungs begleitender schriftlichen Prüfungen (Projektarbeiten, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte und Portfolios), die in den Studiengängen der unten unter III. genannten Institute der Philosophischen Fakultät im Wintersemester 2022/23 angemeldet werden, auf Antrag bis zum 31.05.2023 verlängert.

Der Antrag auf Verlängerung ist formlos über das Kontaktformular des Prüfungsamts (<https://www.philfak.uni-bonn.de/de/kontakt/pruefungsamt>) unter Nennung von Namen, Matrikelnummer, Prüfer/in, Modulname und -nummer sowie des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, zu stellen. Der Antrag gilt als gewährt, sofern der/die Antragsteller/in keine anderslautende Mitteilung erhält, und wird zur Prüfungsakte genommen.

- II. Wegen vorübergehender umzugsbedingter Bibliotheksschließungen wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für Bachelor- und Masterarbeiten zu stellen. Eine Nachfrist von nicht nur bis zu sechs Wochen gemäß § 21 Absatz 9 Satz 5 bzw. § 23 Absatz 9 Satz 5 der Bachelor- und Masterprüfungsordnung von 2018, sondern von insgesamt bis zu zwei Monaten soll dann für Abschlussarbeiten in den Studiengängen der unten unter III. genannten Institute der Philosophischen Fakultät gelten, die bis zu dem Datum angemeldet werden, das auf der Webseite der Philosophischen Fakultät (<https://www.philfak.uni-bonn.de/de/fakultaet/umzug-philfak>) als das Datum angegeben ist, bis zu dem der Umzug der jeweiligen Bibliothek abgeschlossen sein soll.

Eine Begründung und das Einvernehmen der Betreuerin oder des Betreuers sind in diesen Fällen nicht erforderlich; der Antrag ist mit dem für die Anträge gemäß § 21 Absatz 9 Satz 5 bzw. § 23 Absatz 9 Satz 5 verfügbaren Formular aus dem Download-Bereich auf der Webseite des Prüfungsamts (Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses) zu stellen und über das Kontaktformular an das Prüfungsamt zu richten. Der Antragsteller erhält eine aktualisierte Bestätigung über die Themenvergabe, in der das neue Abgabedatum mitgeteilt wird.

III. Die vorgenannten Regelungen gelten für die erwähnten Prüfungsformen in den Studiengängen der folgenden Institute:

- Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Institut V)
- Institut für Anglistik, Amerikanistik und Keltologie (Institut VI)
- Institut für Klassische und Romanische Philologie (Institut VII)
- Kunsthistorisches Institut (Institut X)

__30.11.2022__

Datum

Prof. Dr. Andrea Stieldorf, Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Ergänzung zu III. nach Bestätigung des Beschlusses durch den Prüfungsausschuss am 25.06.2023:

Die vorgenannten Regeln gelten für die erwähnten Prüfungsformen ferner in den Prüfungen der Christlichen Archäologie des Instituts für Archäologische Wissenschaften.